

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)



Steuer-ID

Steuer-ID des Ehegatten

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge

Geburtsdatum

ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten

Geburtsdatum des Ehegatten

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Erstmaliger Auftrag

Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Kreditinstitute)

bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Freibetrages und Werbungskosten-Pauschbetrages von insgesamt 801 € /1.602 €.

Dieser Auftrag gilt ab dem

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.

bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unser Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 € nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 € im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, § 44b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben.

Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)



Kopie für ihre Unterlagen

Steuer-ID

Steuer-ID des Ehegatten

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge

Geburtsdatum

ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten

Geburtsdatum des Ehegatten

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

Erstmaliger Auftrag

Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir Ihnen den Auftrag, meine/unsere bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von € (bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Kreditinstitute)

bis zur Höhe des für mich/uns geltenden Sparer-Freibetrages und Werbungskosten-Pauschbetrages von insgesamt 801 € /1.602 €.

Dieser Auftrag gilt ab dem

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns erhalten.

bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern, dass mein/unsere Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 € /1.602 € nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern außerdem, dass ich/wir mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 € /1.602 € im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2, § 44b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben.

Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug von Zinsabschlag- und Kapitalertragsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Zinsgutschrift - ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Sparerfreibeträge - ein 30%iger, bei Dividendengutschriften ein 20%iger Abzug zuzügl. 5,5% Solidaritätszuschlag vorgenommen. Nachstehend geben wir Ihnen einige Hinweise für die ordnungsgemäße Erteilung Ihres Freistellungsauftrages.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparerfreibetrages zzgl. des Werbungskosten-Pauschbetrages erteilt werden, und zwar insgesamt € 801 für Alleinstehende und € 1.602 für zusammenveranlagte Ehegatten.

Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können Freistellungsaufträge nur gemeinsam erteilen (die Wahl der getrennten Veranlagung im Rahmen der ESt-Erklärung ist für das Abstandsverfahren unbeachtlich). Ein gemeinsamer Antrag muss die persönlichen Angaben (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) beider Ehegatten enthalten und mit den Unterschriften beider Ehegatten versehen sein.

2. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist der Sparkasse, Landesbank, Landesbausparkasse und Deka, bei denen der Kunde seine Konten und Depots unterhält, zu erteilen. Er kann

- entweder bis zur vollen Höhe von € 801 bzw. € 1.602 erteilt
- oder - bei mehreren Kontoverbindungen - in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von € 801 bzw. 1.602 überschreiten.

Beispiel: Ein Ehepaar, zusammenveranlagt, hat seine Hauptkontoverbindung bei der Sparkasse, zudem einen Bausparvertrag bei der LBS und einen Deka-FondsSparplan bei der Deka. Die Eheleute können nun ihren Freistellungsauftrag über insgesamt € 1.602 der Sparkasse allein erteilen; dann werden die Zinserträge der Sparkasse bis zu diesem Betrag vom Zinsabschlag ausgenommen, die ausgezahlten Zinserträge der LBS und der Deka dagegen um den Steuerabzug gekürzt.

Es kann aber auch den Freistellungsauftrag auf die drei Institute aufteilen; die Höhe der Teilfreistellungsbeträge wird sich nach der Höhe der zu erwartenden Zins- und Dividendeneinnahmen bei den einzelnen Instituten zuzüglich eines gewissen „Reservepolsters“ richten. Demnach könnte z. B. für die Sparkasse ein Teilfreistellungsauftrag von € 1.000, für die LBS von € 350 und für die Deka von € 252 erteilt werden. Somit wäre der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen voll ausgeschöpft. **Keinesfalls dürfen den drei Instituten Freistellungsaufträge über mehr als zusammen € 1.602 erteilt werden.** Bei Alleinstehenden gilt dies entsprechend bis zur Höhe von € 801.

Zinserträge von Kindern sind in den Freibetrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von € 801 gestellt werden.

3. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für unsere, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt.

4. Inhalt des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angeforderten Daten enthalten: bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Konten vom Zinsabschlag freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffer 2). Wenn Sie bei uns den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte Unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; bei Ehegatten ist er

von **beiden** Ehegatten zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

5. Für welche Konten ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Grundsätzlich gilt der Freistellungsauftrag für sämtliche Konten und Depots, die der Kunde bei seiner Sparkasse unterhält.

Ausgenommen hiervon sind solche Konten und Depots, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind; für die betreffenden Einkommensarten gilt der Sparerfreibetrag nicht. Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Konten und Depots, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Bei den von der Freistellung ausgenommenen Konten wird es sich vielfach um Konten handeln, für die eine Freistellung ohnehin nicht in Betracht kommt. Dies sind (neben den bereits erwähnten Konten mit Betriebseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) z. B. Gemeinschaftskonten (außer von zusammenveranlagten Ehegatten) oder Konten, bei denen unklar ist, ob der Konto- oder Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist.

6. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt - wenn er nicht für einen bestimmten Zeitraum erteilt wurde - jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein.

7. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die Daten des Freistellungsauftrages, insbesondere auch die Höhe der freigestellten Erträge, werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

8. Erträgnisgutschriften

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Zinsen und Dividenden ohne Steuerabzug bis zur Höhe des angegebenen Freistellungsbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Zinsen wird der Steuerabzug von 30% (bei Dividenden von 20%) zuzügl. Solidaritätszuschlag vorgenommen und an das zuständige Finanzamt **anonym** abgeführt.

Beispiel:

Eheleute XYZ, € 1.602 Freibetrag
Kontoverbindung bei der Sparkasse

Anlageform		Kapitalertrag p.a.
Sparkassenbrief	€ 25.000 zu 3,5%	€ 875
Sparkonto	€ 6.000 zu 2,0%	€ 120
Depot	Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren	€ 1.500
gesamte Kapitalerträge erteilter Freistellungsauftrag		€ 2.495
		€ 1.602
Differenzbetrag		€ 893

Von den verbleibenden **€ 893** führt die Sparkasse 30% Zinsabschlagsteuer = € 267,90 + 5,5% Solidaritätszuschlag (aus der ZAST)= € 14,73 an das Finanzamt ab.

9. Was Sie noch wissen sollten

Der einbehaltene Zinsabschlag ist keine zusätzliche Steuer, sondern eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, die für Einkünfte aus Kapitalvermögen ohnehin zu entrichten ist. Der einbehaltene Zinsabschlag wird von der auszahlenden Stelle (Sparkasse, Landesbank, Landesbausparkasse oder Deka) bescheinigt und bei der jährlichen Steuererklärung auf die Einkommensteuer angerechnet.